



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0025/2020

Federführung: Fachbereich I	Datum: 02.06.2020
Bearbeiter: Martina Krause	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	08.07.2020	nicht öffentlich
Gemeinderat	08.07.2020	öffentlich

### **Einführung der Beitragsfreiheit im Kindergarten, verfassungsrechtliche Prüfung der Konnexitätsansprüche, Kündigung der Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel**

#### **a) Beitragsfreiheit im Kindergarten**

Mit dem 01.08.2018 hat das Land Niedersachsen die komplette Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder eingeführt.

Bereits bei Vorlage des Gesetzesentwurfs wurde die Verfassungskonformität des zu verabschiedenden Kindertagesstättengesetzes angezweifelt. Aufgrund des Finanzierungsmodells wurde bereits damals die Klagebereitschaft von mehreren Kommunen signalisiert. Dies wurde auch vom NSGB Kreisverband Wolfenbüttel im Rahmen seiner Mitgliederversammlung 2018 zum Ausdruck gebracht.

Aus diesem Grund wurde seitens des Rates der Gemeinde Schladen-Werla mit Beschluss vom 23.05.2018, TOP 14, dem Bürgermeister die Ermächtigung für eine Einzel- bzw. Sammelklagebefugnis gegen das Land Niedersachsen erteilt.

Auch wenn das Land Niedersachsen nach Inkrafttreten des Gesetzes deutlich mehr Finanzmittel zur Verfügung stellen musste, als es ursprünglich geplant hatte, bestehen bei einer Reihe von Städten und Gemeinden Defizite, die aktuell noch über eine Härtefallregelung abgemildert werden. Angesichts der Tatsache, dass die Gesamtsumme, die vom Land zur Verfügung gestellt wurde, nicht bei allen Kommunen zu befriedigenden Ergebnissen führt, hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens eine gutachterliche Untersuchung möglicher Rechtsansprüche an die Rechtsanwaltskanzlei Dombert, Potsdam, in Auftrag gegeben.

Wesentliches Ergebnis des Gutachtens ist, dass der Gesetzgeber mit Einführung der Beitragsfreiheit in § 21 Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) die ihn treffenden Anforderungen nach dem strikten Konnexitätsprinzip gewahrt hat. Es ist festzuhalten, dass einem Normenkontrollverfahren wegen der Verletzung des Konnexitätsprinzips keine Aussicht auf Erfolg eingeräumt werden kann.

Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist es, wenn im Fall pauschalierender Kostenerstattung durch Härtefallregelungen die Möglichkeit zu einem

Mehrbelastungsausgleich geschaffen wird. Durch die Anwendung der Billigkeitsrichtlinie wird das Land in die Lage versetzt, seiner verfassungsrechtlichen Beobachtungspflicht nachzukommen, um ggf. nach Auslaufen der Richtlinie finanzielle Nachbesserung beim gesetzlich vorgesehenen Kostenausgleich vornehmen zu können. Mit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde können Kommunen keine Zahlungsansprüche durchsetzen. Aus dem Konnexitätsprinzip lässt sich auch nicht ableiten, dass eine Kommune ohne gesetzliche Anpassungsgrundlage ein verwaltungsgerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Ausgleich der notwendigen Aufwendungen zusteht.

Angesichts des gleichwohl bestehenden Befundes einer finanziellen Betroffenheit einer Reihe von Städten und Gemeinden, werden die kommunalen Spitzenverbände das Gutachten dem Land übermitteln, mit der Erwartung, dass es seiner verfassungsrechtlichen Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflicht nachkommt.

Da die seitens der Gemeinde Schladen-Werla keine Zahlungsansprüche geltend gemacht werden können, ist der Beschluss vom 23.05.2018 aufzuheben.

## **b) Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätte im Landkreis Wolfenbüttel**

Die kommunalen Spitzenverbände empfehlen ihren Mitgliedern, auf der Grundlage ihrer Auswertungen die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach § 13 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) neu zu verhandeln. Sofern der Landkreis dabei zu dem Schluss kommt, die seinem Kreisbereich zukommenden Mittel aus dem Kostenausgleich seien insgesamt nicht ausreichend, um zu einem Mehrbelastungsausgleich zu kommen, hat er die Möglichkeit, beim Staatsgerichtshof um eine verfassungsgerichtliche Überprüfung nachzusuchen.

Wie bereits mit Bekanntgabe vom 11.03.2020, TOP 16, mitgeteilt, hat die Samtgemeinde Oderwald mit Schreiben vom 23.01.2020 gem. § 7 Abs. 5 der Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel die Einleitung eines Revisionsverfahrens beantragt.

Erste Gespräche wurden mit dem Kreisjugendamt sodann von der Samtgemeinde Oderwald am 27.02.2020 geführt. Da die Entwicklungen zur Coronapandemie weitergehende Gespräche nahezu zum Erliegen gebracht haben, wurde in einem Telefonat mit Frau Landrätin Steinbrügge das weitere Vorgehen erläutert.

Der Landkreis Wolfenbüttel befindet sich zurzeit noch in der Phase der Prüfung von Berechnungsmodellen. Eine abschließende Beurteilung sowie die Einbindung der politischen Gremien kann jedoch bis Mitte des Jahres nicht sichergestellt werden.

Ziel der Vertragspartner ist es, für die Aufgabenwahrnehmung über den 01.01.2021 hinaus einen finanziellen Rahmen zu schaffen, der den Gemeinden für den Bereich der Personal- und Investitionskosten eine nachhaltige Entlastung schafft.

Mit Blick auf die in § 10 der Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel genannten Kündigungsfristen (6 Monate zum Ende eines Kalenderjahres), wurde die Vereinbarung vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsausschusses zur Fristwahrung mit Schreiben vom 08.06.2020 zum 31.12.2020 gekündigt.

Aufgrund der o.a. Ausführungen wird um Bestätigung der zur Fristwahrung ausgesprochen Kündigung der Vereinbarung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis

Wolfenbüttel gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

a) Die lt. Beschluss vom 23.05.2018, TOP 14, erteilte Ermächtigung zur Einzel- bzw. Sammelklage gegen das Land Niedersachsen - Einführung der Beitragsfreiheit im Kindergarten - des Bürgermeisters wird aufgehoben.

b) Der zur Fristwahrung ausgesprochen Kündigung vom 08.06.2020 der Vereinbarung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten im Landkreis Wolfenbüttel zum 31.12.2020 wird zugestimmt.

Andreas Memmert

**Anlage/n**  
Vereinbarung\_01082018